

Anfrage des Einzelvertreters der FDP:

*Wie kann es sein, dass die ehemalige Gaststätte "Am Stadion" keine passende Genehmigung hat beziehungsweise nie hatte?*

Zusatzfrage 1:

*Was muss gemacht werden, damit das Hotel mit Gaststätte und Biergarten rechtssicher betrieben werden kann?*

Zusatzfrage 2:

*Bis wann kann so etwas erfolgen und welche Auswirkungen auf die derzeitige Situation hat es bis dahin?*

Begründung:

*Das Gebäude wurde schon seit Jahrzehnten als ein Hotel-Restaurant mit Biergarten und Kegelbahn betrieben. Dass diese Art der Nutzung noch nie erlaubt war beziehungsweise nicht erlaubt ist, sieht nach einem Fehler der Verwaltung aus, der aber nicht zu Lasten des Betreibers gehen sollte. Der Betreiber hat das Gebäude im guten Glauben gekauft, dass die bisherige Nutzung inklusive Biergarten weitergeführt werden kann.*

*Gerade in den Zeiten nach beziehungsweise zum Ende von Corona-Beschränkungen hat die Gastronomie die wichtige gesellschaftliche Aufgabe zu leisten, das gesellige und freundschaftliche Zusammenleben in der Stadtgesellschaft zu stärken. Das geht in Pandemie-Situationen am besten mit einem Biergarten. Die weitere Nutzung als Hotel Restaurant mit Biergarten ist aus gesellschaftlicher Sicht wichtig und sinnvoll.*

Stellungnahme des Bauamtes:

*Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit die BauO NRW nichts Anderes bestimmt.*

*Die Außengastronomie auf dem Grundstück Beckumer Straße 21 bedarf einer Baugenehmigung. Eine entsprechende Baugenehmigung wurde im Vorfeld der Inbetriebnahme nicht beantragt. Eine Genehmigung kann nachträglich nicht in Aussicht gestellt werden, da das Grundstück im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. I/B2 liegt, der für das Grundstück ein reines Wohngebiet (WR) festsetzt. Innerhalb eines reinen Wohngebietes gem. § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist eine Außengastronomie nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die hierfür gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen.*

Zu Zusatzfrage 1:

*Für den rechtssicheren Betrieb der Gaststätte und des Biergartens bedürfte es einer Baugenehmigung. Eine Baugenehmigung könnte nur bei Übereinstimmung mit dem öffentlichen Baurecht (unter anderem städtebauliches Planungsrecht) erteilt werden.*

Zu Zusatzfrage 2:

*Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Dauer von Bauleitplanverfahren ist im Vorfeld schwer abzuschätzen, da es sich um einen ergebnisoffenen und demokratischen Prozess handelt. Zudem sind umfangreiche Fragen des öffentlichen Baurechts zu beantworten. Das erklärt, warum sich viele Bauleitplanverfahren über mehrere Jahre erstrecken.*